OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652524/5/MS

Datum:
Linz, 28. Oktober 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H P, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16. August 2022, GZ: BHPEVerk-2022-597580/9-RMI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Entzugsdauer auf einen Monat, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins (ab 21. Juli 2022), herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. August 2022, GZ: BHPEVerk-2022-597580/9-RMI, wurde Herrn M S (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, BV, B und EB für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, sohin ab 21. Juli 2022, entzogen und ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer in dieser Zeit keine Lenkberechtigung neu erteilt werden darf sowie dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten, ab Zustellung dieses Bescheides auf dessen Kosten einem Verkehrscoaching zu unterziehen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 20. Mai 2022 um 22.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Mauthausen auf der B3 bei Strkm 219,810 in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,18 Promille) gelenkt und war dabei mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang gestanden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 30. August 2022 verfasste und rechtzeitige auf die Entzugsdauer eingeschränkte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Führerscheinentzugsdauer auf einen Monat herabgesetzt wird; in eventu den Bescheid im angefochtenen Teil aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass den Beschwerdeführer am Verkehrsunfall kein Verschulden treffe und wird diesbezüglich auf das der Beschwerde angeschlossene Gutachten des Prof. Dr. H S, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, verwiesen.

Mit Schreiben vom 2. September 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Mai 2022 um 22.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Mauthausen auf der B3 bei Strkm 219,810 in Fahrtrichtung Linz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,18 Promille).

Gegen den Beschwerdeführer liegt keine Verwaltungsvorstrafe im Zusammenhang mit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO vor.

Zur selben Zeit lenkte K J einen Pkw in Mauthausen auf der B123 und hielt diesen an der Haltelinie bei der Kreuzung mit der B3 bei der dort befindlichen Stopptafel an. Zu diesem Zeitpunkt war die Kreuzung nicht ampelgeregelt. In weiterer Folge fuhr Frau J in die Kreuzung ein um nach links abzubiegen und kam es, nachdem sie an der Verschneidungslinie nicht angehalten hatte, zu einem Verkehrsunfall mit dem Beschwerdeführer.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Unfallstelle beträgt 50 km/h. Im Unfallzeitpunkt lenkte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 45 km/h. Die Unfallgegnerin lenkte ihren Pkw im Unfallzeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h.

Dem Beschwerdeführer ist im Zeitpunkt, als er erkennen konnte, dass die Unfallgegnerin an der Verschneidungslinie nicht anhalten wird, keine Reaktionsverspätung nachweisbar.

Dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt den oben angeführten Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 1,18 Promille gelenkt hat wird in der Beschwerde ebenso zugestanden wie der Umstand, dass sich ein Unfall mit der oben angeführten Unfallgegnerin am fraglichen Ort (Kreuzung B3 zur B123) ereignet hat.

Dass es sich um die erste Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO gehandelt hat, ergibt sich aus dem Fehlen einer diesbezüglichen Verwaltungsvorstrafe.

Vom Beschwerdeführer wird ein Verschulden am Zustandekommen des Unfalls in Abrede gestellt und zum Beweis ein Sachverständigengutachten vorgelegt.

Gegenständlich kam es zum Unfall in einem Kreuzungsbereich, bei dem der Beschwerdeführer beabsichtigte diese auf der B3 fahrend in gerader Richtung zu überqueren, während die Unfallgegnerin von der B123 kommend auf die vom Beschwerdeführer befahrene Straße vor diesem links einbiegen wollte und es in der Folge zur Kollision kam.

Gemäß § 12 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, der beabsichtigt nach links einzubiegen, das Fahrzeug, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung, auf Einbahnstraßen jedoch auf den linken Fahrstreifen der Fahrbahn zu lenken. Radfahrer können durch Hinweiszeichen von dieser Einordnungsverpflichtung befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Gemäß § 13 Abs. 2 StVO ist auf Kreuzungen beim Linkseinbiegen nach dem Einordnen (§ 12) bis unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren; sobald es der Gegenverkehr zulässt, ist einzubiegen, wobei am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren ist, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder aus Hilfszeichen (§ 41) nichts anderes ergibt.

Wie oben festgestellt, war die Kreuzung im fraglichen Zeitpunkt nicht durch eine Ampel geregelt und hatte die Unfallgegnerin aufgrund einer auf der B123 im Kreuzungsbereich aufgestellten Stopptafel an der am Boden angebrachten Haltelinie anzuhalten, was diese auch tat. Danach war die Unfallgegnerin, wie dies in § 13 Abs. 2 StVO vorsieht, in die Kreuzung eingefahren, hatte jedoch, wohl aufgrund der Fehleinschätzung des Gegenverkehrs nicht angehalten, sondern war in die Kreuzung eingebogen.
Aus dem alleinigen Einfahren der Unfallgegnerin in die Kreuzung konnte der Beschwerdeführer nicht schließen, dass sie nicht im Bereich der Kreuzungsmitte anhalten würde, sodass er zu diesem Zeitpunkt, da das Verhalten der Unfallgegnerin dem in § 13 Abs. 2 StVO angeordneten Verhalten entsprach, nicht gehalten war, auf das Einfahren in die Kreuzung durch etwa eine Geschwindigkeitsreduktion zu reagieren.
Eine Reaktion des Beschwerdeführers hatte erst zu erfolgen, als es für ihn erkennbar war, dass die Unfallgegnerin am Kreuzungsmittelpunkt nicht anhalten würde.
Aus dem vorgelegten Gutachten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war noch dass ihm, jedenfalls in jenem Zeitpunkt als für ihn erkennbar war, dass seine spätere Unfallgegnerin den von ihr gelenkten Pkw im Zuge des Abbiegevorgangs nach links nicht an der

Verschneidungslinie angehalten hat, eine Reaktionsverspätung zur Last gelegt werden kann.
Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass dem Beschwerdeführer kein Verschulden am stattgefundenen Verkehrsunfall angelastet werden kann.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand und daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht für erforderlich erachtet wurde und zudem von der belangten Behörde ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet worden war und vom Beschwerdeführer eine solche in der Beschwerde nicht beantragt worden war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird, und, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der

Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; 23.3.2004, 2004/11/0008).
Da ggst. eine fixe Entzugsdauer bei Vorliegen einer erstmaligen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO angeordnet ist, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Z. 2 FSG setzt voraus, dass beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen wurde und dass der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Unfall verschuldet hat (zum Verschulden: s. u.a. VwGH 24.4.2007, 2004/11/0001).

Gegenständlich steht unwidersprochen fest, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,18 Promille) gelenkt hat und er damit erstmals eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen hat.

Zweifelsfrei ereignete sich zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort ein Verkehrsunfall, an dem der Beschwerdeführer als Lenker eines Kraftfahrzeuges beteiligt war, er also, wie die belangte Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides ausführte, mit diesem Unfall in Zusammenhang stand. Nach § 26 Abs. 1 Z. 2 FSG reicht, wie dem Wortlaut dieser Bestimmung zu entnehmen ist, das bloße im Zusammenhangstehen nicht aus, sondern kommt die Qualifikation der Z. 2 nur dann zum Tragen, wenn dem Beschwerdeführer an diesem Unfall ein Verschulden anzulasten ist. Ausführungen, ob dem Beschwerdeführer ein Verschulden am Unfall anzulasten ist, finden sich im bekämpften Bescheid nicht.
Ein solches Verschulden könnte entweder darin gelegen sein, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort den Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit gelenkt hätte, was jedoch aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen auszuschließen ist. Darüber hinaus könnte der Beschwerdeführer

den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, wenn ihm eine Reaktionsverzögerung angelastet werden kann. Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer keine ins Gewicht fallende Reaktionsverzögerung anzulasten ist. Somit kann ein Verschulden des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden und kommt somit Z. 2 des § 26 Abs. 1 FSG nicht zur Anwendung, wodurch die Entzugsdauer nicht mit drei Monaten hätte festgesetzt werden dürfen, sondern mit einem Monat, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins.

Im Ergebnis ist daher der Beschwerde stattzugeben und die Entziehungsdauer auf einen Monat herabzusetzen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß